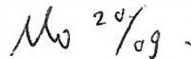


1. Herrn
Oberbürgermeister
Uwe Richrath
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

z. k. 

2. 0 10 - § c/d e z. w. B.

 20/09.



Leverkusen, den 17.09.2017

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,

als Anlage erhalten Sie Bürgerantrag „**Verzicht auf eine Erhöhung des kalkulatorischen Zinssatzes 2018**“ nebst Mitteilung des Gemeindeprüfungsamtes NRW bzgl. des höchstanzuwendenden kalkulatorischen Zinssatzes 2018 in zweifacher Ausfertigung.

Ich bitte Sie, mir mitzuteilen, wann ich voraussichtlich mit einer Entscheidung zu meinem Antrag rechnen darf.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen: Bürgerantrag vom 17.09.2017
 Mitteilung Gemeindeprüfungsanstalt (gpa) NRW, Stand Juni 2017

An den
Ausschuss für Anregungen
und Beschwerden
z.Hd. Rats Herrn Dieter März

17.09.2017

Verzicht auf eine Erhöhung des kalkulatorischen Zinssatzes 2018

Sehr geehrter Herr März,

ich danke Ihnen und den Ausschussmitgliedern, dass Sie meinen Bürgerantrag auf Einbindung des Rates bei der Festsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes zur Berechnung kalkulatorischer Zinsen von Schmutz- und Niederschlagswassergebühren an den Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen verwiesen haben. Meine Anregung wurde von den Mitgliedern des Verwaltungsrates positiv aufgenommen.

In Kürze wird der Verwaltungsrat sich mit der Gebührenkalkulation 2018 befassen und dabei auch den kalkulatorischen Zinssatz für 2018 festlegen. Hierzu rege ich an, auf eine Erhöhung des für 2018 geltenden kalkulatorischen Zinssatzes zu verzichten.

Dem TBL-Jahresbericht 2016 ist zu entnehmen, dass der kalkulatorische Zinssatz für das Gebührenjahr 2018 auf 6,3 % festgelegt werden soll. Für das kommende Jahr gilt ein höchstanzuwendender kalkulatorischer Zinssatz von 5,87 % (s. Anlage). Eine Erhöhung des Zinssatzes wäre nicht nur grundlos, sie wäre auch nicht fair und gerecht den Bürgern gegenüber.

Mit Urteil vom 13.04.2005 (Az 9 A 3120/03) hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW Kriterien für eine Höchstgrenze der kalkulatorischen Verzinsung von Kanälen festgelegt. Danach ist für den höchstanzuwendenden kalkulatorischen Zinssatz der Mittelwert der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten aus den vergangenen fünfzig Jahren heranzuziehen.

Den Kriterien folgend ist für 2018 ein Zinssatz von höchstens bis zu 5,87 % anzuwenden. Nach der Rechtsprechung von 2005 darf der höchstanzuwendende Zinssatz um bis zu 0,5 % erhöht werden. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass darüber hinaus gehende finanzielle Belastungen durch höhere Zinssätze, wie dies z.B. vor der Niedrigzinsphase bei der Aufnahme von Fremdkrediten regelmäßig der Fall war, berücksichtigt werden konnten.

Die von den Verwaltungsrichtern erstellten Kriterien machen Sinn und sind nachvollziehbar. Im Hinblick darauf ist die von den Technischen Betrieben für 2018 beabsichtigte Erhöhung des Höchstzinssatzes dagegen überhaupt nicht nachvollziehbar.

Der TBL-Vorstand hat (im Interesse der Bürger) die Niedrigzinsphase genutzt und Fremdkapital mit Zinssätzen aufgenommen, die weit unterhalb des Mittelwertes der festverzinslichen Wertpapiere der letzten 50 Jahre liegen. Den Bürgern kommt dieses sehr gelegen, denn damit dürfte es an der Notwendigkeit fehlen, wegen hoher Kreditzinssätze den höchstanzuwendenden Zinssatz in Höhe von 5,87 % um weitere Prozentpunkte erhöhen zu müssen.

Die Niedrigzinsphase hat es den Technischen Betrieben ermöglicht, Kreditaufnahmen mit einem Zinssatz von ca. 1 % zu tätigen. Bei der Gründung der AöR (2007) wurde noch mit durchschnittlichen Zinssätzen für Kreditaufnahmen von rd. 5 % gerechnet. Diese für die Gebührenzahler positive Entwicklung lässt sich auch landesweit beobachten. Der Anteil der Kommunen, die aufgrund niedriger Kreditzinsen von einer Erhöhung des höchstanzuwendenden kalkulatorischen Zinssatzes keinen Gebrauch machen müssen, vergrößert sich jährlich, was die Vergleichszahlen des Bundes der Steuerzahler NRW zeigen. 2017 konnten schon über 300 der 396 NRW-Kommunen auf eine Erhöhung des Höchstzinssatzes verzichten.

Das Geschäftsjahr 2016 brachte dem städtischen Eigenbetrieb einen Gewinn in Höhe von 1.016.237,85 €. Mit ähnlich hohem Überschuss dürfte auch 2017 zu rechnen sein, was auf das Zusammenwirken von kalkulatorischen Zinsen und Fremdkapitalzinsen zurückzuführen ist. Den in die Gebührenkalkulation 2017 eingerechneten kalkulatorischen Zinsen in Höhe von 7.069.318,20 € werden wahrscheinlich auch 2017 weniger als 5.000.000 € an Zinsaufwendungen gegenüberstehen.

Zum Vergleich: 2016 mussten die Bürger über die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren rd. 7.080.000 € kalkulatorische Zinsen zahlen. An Fremdkapitalzinsen hatte die TBL zur gleichen Zeit rd. 4.985.000 € aufbringen müssen.

Dass die TBL die Zeichen der Zeit erkannt und wirtschaftlich gesehen alles richtig gemacht hat, belegen die von ihr im Jahresbericht 2016 vorgelegten Zahlen. 2016 wurde ein 10-Jahres-Darlehen von 3 Mio. € zu 0,79 % und ein städtisches Langfristdarlehen mit 25-jähriger Laufzeit über 7,2 Mio. € zu 1,15 % aufgenommen.

Aktuell gibt es keinen Grund, die Bürger unserer Stadt nicht an der positiven Entwicklung der TBL teilnehmen zu lassen. Wenn nicht jetzt, wann dann? Schließlich waren es die Bürger, die jahrelang über hohe kalkulatorische Zinssätze zum wirtschaftlichen Erfolg der TBL beigetragen haben. 2015 wurde ein Zinssatz von 6,6 % in die Gebührenkalkulation eingerechnet, 2016 waren 6,5 % und aktuell sind es 6,4 %.

Nach Berechnungen des TBL-Vorstandes führt eine Absenkung des kalkulatorischen Zinssatzes um 0,1 % zu rd. 135.000 € geringeren Gebühreneinnahmen. Niemand braucht deswegen traurig zu sein. Das Geld würde nicht verloren gehen, es bleibt nur in den Taschen der Bürger und kommt diesen zugute.

Wird der für 2018 höchstanzuwendende kalkulatorische Zinssatz in Höhe von 5,87 % nicht erhöht, dann würde dies den Bürgern gegenüber den bestehenden Schmutz- und Niederschlagswassergebühren eine finanzielle Entlastung von rd. 700.000 € bringen. Eine Entlastung dieser Größenordnung würde besonders den Menschen unserer Stadt helfen, die unter hohen Wohnkosten zu leiden haben, wo jeder Euro zählt, der zum Leben übrig bleibt. Auch in unserer Stadt leben Menschen, die einen Großteil ihres Einkommens nur für Miete und Nebenkosten aufwenden müssen. Jeder zehnte Großstadt-Haushalt, gibt sogar mehr als die Hälfte des verfügbaren Einkommens dafür aus, so die Hans-Böckler-Stiftung. Dies bitte ich zu bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Mitteilung Gemeindeprüfungsanstalt (gpa) NRW, Stand Juni 2017

Hinweis: TBL-Daten stammen aus den TBL-Vorlagen VR 457 und VR 479

→ Kalkulatorischer Zinssatz 2018

Der nach der aktuellen Rechtslage höchstens anzuwendende kalkulatorische Zinssatz für das Kalkulationsjahr 2018 lautet:

5,87 Prozent.

Datengrundlage für die Festlegung ist der Mittelwert der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten aus den vergangenen fünfzig Jahren (1967 bis 2016).¹ Diese Werte werden von der deutschen Bundesbank veröffentlicht. Sie werden in der Kapitalmarktstatistik auf der Seite 36 (Spalte „Öffentliche Pfandbriefe“) aufgeführt.

Der oben angegebene Zinssatz kann um 0,5 %-Punkte erhöht werden. Dies ist möglich, „um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass wegen der die Anlagezinsen regelmäßig übersteigenden Kreditzinsen ein etwaiger Fremdkapitalanteil zu einem höheren Zinssatz zu berücksichtigen ist“.²

Diese Information wird von der gpaNRW für jedes Kalkulationsjahr aktualisiert und veröffentlicht.³

Fundstellen

- [OVG Urteil vom 13. April 2005](#)
- [VG Urteil vom 09. August 2010](#)
- [Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank](#)

Bei Fragen wenden Sie sich an Inga Bohm
(E-Mail: inga.bohm@gpa.nrw.de; Tel.: 02323/1480-313).

Stand Juni 2017

¹ vgl. OVG NRW, Urteil vom 13. April 2005 - 9 A 3120/03, zitiert durch VG Düsseldorf, Urteil vom 9. August 2010 - 5K 1552/10 - (RN 67 und 71)

² vgl. OVG NRW, Urteil vom 13. April 2005 - 9 A 3120/03, zitiert durch VG Düsseldorf, Urteil vom 9. August 2010 - 5K 1552/10 - (RN 69)

³ Es handelt sich bei dieser Information um eine Serviceleistung der gpaNRW. Die Kommunen entscheiden über die Verwendung in eigener Verantwortung.